

Vorlesung: Strafrecht IV (Strafprozessrecht)

Einheit 10: Der Verletzte im Strafverfahren

I. Grundlagen zur Rolle des Verletzten im Strafverfahren

- Der Verletzte einer Straftat ist jeder, der durch die behauptete Tat in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist.
- Beim Verletzten handelt es sich um ein **Verfahrenssubjekt mit eigenen Rechten** und damit um einen **selbstständigen Prozessbeteiligten** (Vgl. II).
- Zugleich kann der Verletzte im Strafverfahren als Zeuge auftreten, was ein gewisses Konfliktpotential birgt, durch eine mögliche Kollision von Aspekten des Zeugenschutzes mit dem Konfrontationsrecht des Beschuldigten (Vgl. III).

II. Mitwirkungsmöglichkeiten des Verletzten vor und während des Strafverfahrens

Die Möglichkeiten des Verletzten zur Teilnahme am Strafverfahren sind u.a. im Fünften Buch der StPO geregelt (§§ 374-406I StPO):

- die Privatklage (§§ 374-394 StPO)
- die Nebenklage (§§ 395-402 StPO)
- das Adhäsionsverfahren (§§ 403-406c StPO)
- sonstige Befugnisse und Rechte des Verletzten (§§ 406d-406I StPO)
- zudem gibt es das Klageerzwingungsverfahren (§§ 170-177 StPO)

1. Die Privatklage (§§ 374-394 StPO)¹

- Falls eine **Tat** i.S.d. Katalogs des **§ 374 I Nr. 1-8 StPO** vorliegt, **kann der Verletzte selbst Anklage erheben** und die Straftat durch ihn als Privatperson verfolgt werden, im Gegensatz zum sonst üblichen Officialverfahren durch die StA.
- Nach der Anzeige durch den Verletzten prüft üblicherweise zunächst die StA selbst, ob die Voraussetzung des öffentlichen Interesses für die Verfolgung von Amts wegen vorliegt. Dieses ist gegeben, wenn die Tat nicht nur den Rechtskreis von Täter und Opfer, sondern auch den der Allgemeinheit betrifft, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben (vgl. RiStBV Nr. 86). Falls die StA dies bejaht, übernimmt sie das Verfahren selbst, ansonsten besteht im Verlauf des Privatklageverfahrens ein Übernahmerecht (§§ 376, 377 StPO).
- Wenn die StA das öffentliche Interesse verneint, soll dies ein Verfahrenshindernis begründen, so dass das Verfahren durch die StA gem. § 170 II StPO einzustellen ist (MK-StPO/Kölbl, § 170 Rn. 21); zugleich wird der Verletzte auf den Privatklageweg verwiesen.

¹ Vgl. *Beulke/Swoboda*, § 32 Rn. 590-592; *Engländer*, § 13 Rn. 321.

- Der Verletzte kann die Privatklage auch direkt selbst bei der zuständigen Stelle (dem Gericht) erheben ohne die Mitwirkung der StA (vgl. § 374 I StPO).
- Vor Klageerhebung ist bei gewissen Delikten ein Sühneversuch (§ 380 StPO) vor einer von der Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde nötig.
- Die Erhebung der Privatklage richtet sich nach § 381 StPO und es erfolgt eine Mitteilung an den Beschuldigten (§ 382 StPO).
- Der Ablauf des Verfahrens richtet sich nach §§ 384-387 StPO und der Privatkläger übernimmt weitgehend die Stellung der StA.
- Dem Privatkläger stehen dieselben Rechtsmittel zu, die in dem Verfahren nach der Erhebung der öffentlichen Klage der StA zustehen, allerdings nur zulasten des Beschuldigten (§ 390 I 1 StPO).

2. Die Nebenklage (§§ 395-402 StPO)²

- Bei Delikten, die in § 395 StPO aufgezählt sind, kann der Verletzte **neben der StA** als Nebenkläger auftreten.
- Die Rechte des Nebenklägers finden sich in §§ 397, 397a StPO und seine Rechtsmittelbefugnis in §§ 400, 401 StPO.

a) Funktion

- Beitritt des Verletzten zu einem eingeleiteten Officialverfahren der StA, insofern ist die Nebenklage akzessorisch zur öffentlichen Klage.
- Die Nebenklage begründet **Mitwirkungsrechte des Verletzten** an einem Strafverfahren, das ihn persönlich besonders intensiv berührt, sodass das Verfahren sein **persönliches Genugtuungs- und Restitutionsinteresse** betrifft.
- Der Nebenkläger erlangt die Möglichkeit, seine Sühneinteressen und die Bestrafung des Beschuldigten an der Seite der StA vorantreiben zu können
- **Kontroll- und Aufklärungsfunktion** durch die Nebenklage, indem der Verletzte ein Instrumentarium an die Hand bekommt, um die Aufklärung durch die StA im Strafverfahren zu kontrollieren; private Kontrolle staatsanwaltlicher Tätigkeit durch den Nebenkläger
- Zugleich lässt sich das Recht der Nebenklage auf eine **Schutzfunktion** zugunsten des Verletzten stützen.

b) Voraussetzungen und Rechte des Nebenklägers

- Anschlussklärung des Nebenklägers i.S.d. § 396 StPO unter den Voraussetzungen des § 395 StPO (Verletzter einer der Katalogtaten oder für Personen i.S.d. § 395 II StPO)
- **Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 397 I 1 StPO)**, auch falls der Nebenkläger als Zeuge vernommen werden soll (entgegen §§ 58 I, 243 II 1 StPO)

² Vgl. *Beulke/Swoboda*, § 32 Rn. 593-596; *Engländer*, § 13 Rn. 322.

- **Umfangreiche Beteiligungsrechte im Verfahren (§ 397 I 3, 4 StPO)**, beispielweise: Beweisantragsrecht, Fragerechte, Recht zur Abgabe von Erklärungen i.S.d. §§ 257, 258 StPO, Recht zur Stellung von Befangenheitsanträgen
- Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO)
- Bestellung eines eigenen Verfahrensbeistands (§ 397a StPO)
- Befugnis zur Einlegung eigener Rechtsmittel (§§ 400, 401 StPO)

3. Das Adhäsionsverfahren (§§ 403-406c StPO)³

- Das Adhäsionsverfahren dient der **Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Schadenersatzforderungen** und vermögensrechtlichen Ansprüchen des Verletzten gegen den Beschuldigten innerhalb des Strafverfahrens, ohne dass ein weiteres Verfahren vor den Zivilgerichten nötig ist.
- Zunächst muss ein Antrag auf Geltendmachung der Ansprüche beim Gericht durch den Verletzten oder seine Erben gestellt werden (§ 404 I StPO). Die Geltendmachung von Ansprüchen ist möglich, wenn sie nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht worden sind und zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören (§ 403 StPO), wobei dies unabhängig von der Streitwerthöhe beim Amtsgericht erfolgen kann.
- Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im Zivilrechtsstreit (§ 404 II 1 StPO), wobei gewisse Regelungen der ZPO ergänzend anwendbar sind.
- Die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts ergeben sich aus § 406 StPO; danach kann ein Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens abgelehnt werden, wenn er zur Geltendmachung in einem Strafverfahren ungeeignet ist, v.a. weil er – speziell in Haftsachen – zu einer Verfahrensverzögerung führen würde (§ 406 I 4 und 5, s. aber auch die Ausnahme in S. 6); auch wenn sich schwierige zivilrechtliche Fragen stellen, soll das Gericht den Antrag ablehnen können (BeckOK-StPO/*Ferber*, § 406 Rn. 11 f.).

4. Sonstige Verfahrensrechte des Verletzten (§§ 406d-406l StPO)

- Aus den §§ 406d-406l StPO ergibt sich insbesondere die Stellung des Verletzten als selbstständiger Prozessbeteiligter, unabhängig davon ob er beispielsweise Nebenkläger oder Antragsteller in einem Adhäsionsverfahren ist.
- Der Verletzte hat folgende Rechte:
 - auf Antrag ist ihm **Auskunft über den Stand des Verfahrens** zu erteilen (§ 406d I StPO)
 - ein eigenes **Akteneinsichtsrecht**, dass in der Regel durch einen Rechtsanwalt des Verletzten ausgeübt wird, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen (vgl. § 406e I, II StPO)
 - das Recht, einen Rechtsanwalt als Beistand im Verfahren und bei Vernehmungen dabei zu haben bzw. sich währenddessen anwaltlich vertreten zu lassen (§ 406f I StPO)

³ Vgl. *Beulke/Swoboda*, § 32 Rn. 597-601; *Engländer*, § 13 Rn. 323.

- das Recht, sich **einer psychosozialen Prozessbegleitung** zu bedienen (§ 406g StPO)
- das Recht eines nebenklageberechtigten Verletzten auf Zuziehung eines Rechtsbeistands mit erweiterten Befugnissen (§ 406h StPO)
- **Unterrichtungspflichten über die Befugnisse des Verletzten** im Strafverfahren (§ 406i StPO) und außerhalb des Strafverfahrens (§§ 406j, 406k StPO)

5. Das Klageerzwingungsverfahren (§§ 170-177 StPO)⁴

Falls die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt und keine Anklage erhoben hat (§ 170 II StPO), besteht für den Verletzten die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, um die Erhebung der Anklage im Klageerzwingungsverfahren zu erreichen, indem die Staatsanwaltschaft zur Klageerhebung verpflichtet wird (§ 175 StPO).

a) Funktion des Klageerzwingungsverfahrens

- Das Klageerzwingungsverfahren dient zum einen der (gerichtlichen) Absicherung des für die StA geltenden Legalitätsprinzips.
- Zum anderen dient es dem Schutz des Verletzten und seinem Aufklärungsinteresse an der Straftat.

b) Voraussetzungen des Klageerzwingungsantrags

- Das Klageerzwingungsverfahren unterliegt gewissen personellen und sachlichen Voraussetzungen:

1. Strafantrag (§ 172 I 1 StPO i.V.m. § 171 StPO):

Das Klageerzwingungsverfahren kann nur derjenige betreiben, der (zumindest konkludent) einen Strafantrag i.S.v. § 171 StPO gestellt hat; dafür ist es ausreichend, dass der Verletzte über die bloße Strafanzeige hinaus zu erkennen gibt, dass die Straftat verfolgt werden soll.

2. Verletzteneigenschaft des Antragstellers (§ 172 I 1 StPO):

Der Antragsteller muss zugleich Verletzter sein, wobei der Begriff des Verletzten weit auszulegen ist. Als Verletzter i.S.v. § 172 StPO gilt jeder, der durch die behauptete Tat in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen unmittelbar beeinträchtigt ist. Bloß mittelbare Beeinträchtigungen durch eine Tat sind hingegen nicht ausreichend.

3. Kein Zulässigkeitsausschluss (§ 172 II 3 StPO):

Das Klageerzwingungsverfahren ist nur zulässig bei Straftaten, für die das Legalitätsprinzip gilt, sodass der Antrag unzulässig ist bei Privatkloedelikten (§ 374 StPO) und Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen (§§ 153ff. StPO)

⁴ Vgl. zu Schemata und Ausführungen: *Beulke/Swoboda*, § 17 Rn. 344-348; *Engländer*, § 13 Rn. 114-116.

c) Ablauf des Klageerzwingungsverfahrens (dreistufig)

- wenn die StA das Ermittlungsverfahren einstellt, wird dem Antragsteller die Einstellungsverfügung der StA übermittelt (§ 171 StPO) (1. Stufe)
- innerhalb von zwei Wochen kann hiergegen die **förmliche Beschwerde** beim vorgesetzten Beamten der StA (§ 172 I StPO), in der Regel also beim Generalstaatsanwalt (§ 147 Nr. 3 GVG), eingelegt werden, die sog. **Einstellungs- oder Vorschaltbeschwerde** (2. Stufe)
- wenn die StA dieser Beschwerde nicht abhilft und auch der Generalstaatsanwalt die Entscheidung nicht korrigiert, kann der Verletzte binnen eines Monats **Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim OLG** stellen (§ 172 II-IV StPO), das entweder den Antrag verwirft (§ 174 StPO) oder für die StA verbindlich die Anklageerhebung beschließt (§ 175 StPO) (3. Stufe)

III. Der Verletzte als Zeuge⁵

- Der Verletzte ist häufig zugleich Zeuge im Strafverfahren und erhält eine weitere Stellung als Verfahrensbeteiligter durch seine Zeugenstellung
- Zeuge ist nach dem formellen Zeugenbegriff eine Person, die im Strafverfahren über ihre Wahrnehmung von Tatsachen durch eine Aussage berichten soll, ohne durch eine andere Verfahrensrolle davon ausgeschlossen zu sein;
 - nach h.M. ist die Stellung als **Nebenkläger** unschädlich, sodass dieser Zeuge sein kann;
 - der **Privatkläger** kann aufgrund seiner anderweitigen Verfahrensstellung hingegen kein Zeuge sein.
- Pflichten des Zeugen:
 - Erscheinenspflicht (vgl. §§ 48, 51, 161a, 163a StPO)
 - Aussage- und Wahrheitspflicht (vgl. §§ 68, 69 StPO)
 - Eidespflicht (vgl. §§ 59, 60 StPO)
- Rechte des Zeugen:
 - Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen (§ 52 StPO)
 - Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO)
 - Eidesverweigerungsrecht (§ 61 StPO)
 - Recht auf einen Zeugenbeistand (§ 68b StPO), wobei der Verletzte dieses Recht bereits durch § 406f I StPO hat
- Der Beschuldigte hat ein **Konfrontationsrecht** gegenüber dem Verletzten, das allerdings durch Vorschriften zu dessen Schutz des Verletzten bzw. durch Vorschriften zum Zeugenschutz eingeschränkt werden kann. Dies kann auch zu Konflikten mit der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme führen, z.B. wenn statt einer Vernehmung des

⁵ Vgl.: *Beulke/Swoboda*, § 21 Rn. 430-430m; *Engländer*, § 5 Rn. 80-88.

Zeugen in der Hauptverhandlung dessen im Ermittlungsverfahren protokollierte Aussage verlesen werden soll.

- Vorschriften zum Schutz des Zeugen bzw. Verletzten:
 - **Entfernung des Angeklagten** aus der Hauptverhandlung während der Zeugenvernehmung (§ 247 StPO)
 - **Ausschluss des Beschuldigten** von der Verhandlung beim Ermittlungsrichter, falls zu befürchten ist, dass ein Zeuge bei dessen Anwesenheit nicht die Wahrheit sagen würde (§ 168c III StPO)
 - Der Verletzte muss seine genaue Anschrift nicht nennen und keine Angaben zu seiner Identität machen, falls dadurch eine Gefahr für ihn besteht oder entstehen würde (**§ 68 II, III StPO**)
 - Geheimhaltung der Identität, falls ein verdeckter Ermittler aussagt (§ 110b III StPO)
 - Verfremdung von Aussehen und Stimme kann zulässig sein
- Möglichkeit der **audiovisuellen Zeugenvernehmung** in zwei Varianten:
 - **Simultane Bild-Ton-Übertragung** einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung (§ 247a I 1–3 StPO) oder
 - die **Bild-Ton-Aufzeichnung** einer Zeugenvernehmung ergänzend zur herkömmlichen Protokollierung der Aussage und die Verwertung einer solchen Aufzeichnung in der Hauptverhandlung (**§§ 58a, 168e S. 4, 247a I 4-5, 255a StPO**)
- Zudem kann das Recht des Nebenklägers am Hauptverfahren teilzunehmen und bei anderen Vernehmungen anwesend zu sein problematisch sein, wenn er selbst als Zeuge aussagt, entgegen der §§ 58 I, 243 II 1 StPO.
Dadurch kann eine mögliche Beeinflussung bis hin zu einer möglichen Verfälschung der eigenen Zeugenaussage des Nebenklägers drohen.
- der Verletzte hat ein Recht auf psychosoziale Begleitung im Prozess (Vgl. § 406g StPO)
- der Verletzte hat ein Recht auf Zeugenbeistand durch seinen Rechtsanwalt bei Vernehmungen und im Hauptverfahren (§ 406f StPO)